

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler vom 17.12.2025

Aufgrund der

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666);
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff);
- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff);
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.);
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582;
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.)
- der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988, GV NRW 2017, S. 442 ff.;
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG-BGBl. I 1987, S. 602)
- in der jeweils geltenden Fassung-

hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 17.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen;
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG);
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist;
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW), wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll;
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG)
3. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll;
4. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 17 dieser Satzung;
5. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG)
6. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen
7. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß), durch grundstückbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlungen, Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräten nach dem ElektroG sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Altglas und Altkleider-Container, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 - 17 dieser Satzung geregelt.

§ 2a

Abfallentsorgungsleistungen Dritter

- (1) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufspackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsverhältnisse (z.B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z.B. Altpapier-tonne, Abgabemöglichkeit an einem Wertstoffhof).
- (2) Das Einsammeln und Befördern von Altpapier und Alttextilien erfolgt durch den Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung.
- (3) Das Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen erfolgt durch den Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW).

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG).

3. Abfälle, die nicht in dem als Anlage 1 beigefügten Positivkatalog aufgeführt sind. Der Positivkatalog ist Bestandteil dieser Satzung.
4. Stoffe, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Bedienungspersonal hervorrufen können, insbesondere
- Stoffe, von denen bei der Beförderung oder bei der Abfallbehandlung eine toxische oder anderweitige schädigende Wirkung zu erwarten ist
 - leicht entzündliche, explosive und radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung
 - nicht gebundene Asbestfasern
 - Stoffe, die im besonderen Maße gesundheitsgefährdend sind und
 - Gegenstände, die gemäß § 17 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 in der zur Zeit geltenden Fassung, behandelt werden müssen.
5. Stoffe, die den Ablauf der Sammlung und Erfassung nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät nicht entsorgt werden können, insbesondere
- Flüssigkeiten, Schlämme, Eis, Schnee
 - Erde, Bauschutt, Steine
 - Stoffe, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen
 - Aschen und Schlacken im glühenden Zustand
 - pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken
 - Altreifen.
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushalten, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden an den im Auftrag des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW) betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur an der stationären Schadstoffsammelstelle oder zu den bekannt gegebenen Terminen an den mobilen Schadstoffsammelstellen abgegeben werden. Die Standorte und Termine der mobilen Schadstoffsammelstellen werden von der Stadt rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d.h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 200301) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in §§ 3 und 4 GewAbfG nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z.B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, benutzten Damenbinden und Tampons, Kehrriech, Zigarettenskippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfG einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Das Abbrennen von sog. Brauchtuftsfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Eschweiler (Eschweiler Straßenverordnung) vom 05.02.2009 in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 KrWG);

- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegung der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im ZEW zu der vom ZEW angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der ZEW das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

- a) Gelbe Abfallbehälter und/oder gelbe Abfallsäcke für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe in den Gefäßgrößen von 240 l und 1,1 cbm.
 - b) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas.
 - c) Grüne Abfallbehälter für Bioabfälle in den Gefäßgrößen von 120 l und 240 l.
 - d) Graue Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen von 60 l, 120 l, 240 l und 1,1 cbm.
 - e) blaue Abfallbehälter für Altpapier in den Gefäßgrößen 120 l, 240 l und 1,1 cbm.
- (3) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Sammeln in Abfallsäcken eignen, können zusätzlich von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den grauen Abfallbehältern für Restmüll bereitgestellt sind.
 - (4) Ergänzend zur Biotonne können für Grün- und Bioabfälle auch von der Stadt zugelassene Papiersäcke genutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie am Tag der Biotonnenabfuhr bereitgestellt werden.
 - (5) Die grauen Abfallbehälter für Restmüll und die grünen Abfallbehälter für Bioabfälle werden mit einer von der Stadt zur Verfügung gestellten Plakette versehen, die vom Anschlussnehmer deutlich sichtbar auf dem Behälterdeckel anzubringen ist. Nicht mit Plaketten versehene Abfallbehälter werden nicht geleert.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Grundsätzlich wird je Grundstück mindestens ein Abfallbehälter für Restmüll gemäß § 10 (2) zur Verfügung gestellt.
- (2) Jedem Grundstück für private Haushaltungen muss ein über die Abfallbehälter zur Verfügung gestelltes Abfallvolumen zugeteilt sein, welches ausreicht, den regelmäßig anfallenden Restmüll aufzunehmen. Unter den v.g. Voraussetzungen kann jeder Grundstückseigentümer das/die benötigte/n Abfallgefäß/e im Rahmen einer Eigeneinschätzung bei der Stadt beantragen.

Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z.B. Restmüll, Biomüll) nicht ausreichen, so haben die Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden.

Bei einem beantragten Müllvolumen, welches einem oder mehreren zugelassenen Abfallbehälter(n) entspricht, wird/werden jeweils nur das/die dem Müllvolumen entsprechende/n Müllgefäß/e zugeteilt.

Die Zuteilung der Abfallbehälter auf einem Grundstück, getrennt nach Mietparteien oder Haushaltungen, findet nicht statt. Nur in besonders gelagerten Einzelfällen kann die Stadt auf begründeten Antrag des Grundstückseigentümers eine Ausnahmeregelung treffen.

- (3) Jedem industriell/gewerblich genutzten Grundstück muss ein über die grauen Abfallbehälter zur Verfügung gestelltes Abfallvolumen zugeteilt sein, welches ausreicht, den regelmäßig anfallenden Abfall zur Beseitigung aufzunehmen. Dabei orientiert sich das notwendig vorzuhaltende Mindestabfallvolumen im Hinblick auf die Pflichtrestmülltonne(n) nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung in erster Linie an die Anzahl der Mitarbeiter und an die Art des Gewerbes. Unter den v.g. Voraussetzungen kann jeder Anschlusspflichtige das/die benötigte/n Abfallgefäß/e im Rahmen einer Eigeneinschätzung bei der Stadt beantragen. Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle zur Beseitigung nicht ausreichen, kann die Stadt zur Bestimmung des notwendigen Mindest-Restmüllvolumens auf eigene Ermittlungen/Erkenntnisse zurückgreifen und zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung das erforderliche Behältervolumen gem. nachfolgender Regelung zuteilen:

Unternehmen /Institution		je Platz/ Beschäftigten /Bett	Liter pro Woche
a)	Krankenhäuser Kliniken und ähnl. Einrichtungen	je Platz	7,5 l
b)	öffentl. Verwaltungen ,Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	7,5 l
c)	Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler /Kind	7,5 l
d)	Speisewirtschaften, Imbiss-Stuben	je Beschäftigten	30 l
e)	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	15 l
f)	Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	7,5 l
g)	Lebensmitteleinzel und Großhandel	je Beschäftigten	15 l
h)	sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	3,5 l
i)	Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	3,5 l

Macht der Anschlusspflichtige glaubhaft, dass das nach vorstehender Berechnung ermittelte Gefäßvolumen das notwendige Gefäßvolumen überschreitet, kann abweichend ein geringeres Volumen festgesetzt werden.

Beschäftigte im Sinne dieser Regelung sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zu 1/2 bei der Ermittlung des Mindestrestmüllvolumens berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden zu 1/4 berücksichtigt.

- (4) Für Grundstücke, die sowohl zu Wohnzwecken als auch gewerblich/industriell genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke), gelten die jeweils unter (2) und (3) genannten Regelungen, wobei eine gemeinschaftliche Nutzung der zugeteilten Restmüllbehälter möglich ist.
- (5) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereit gestellte Restabfallvolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden.
- (6) Soweit Behältnisse zur Sammlung verwertbarer Abfälle aufgestellt werden, dürfen in diese ausschließlich die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle eingefüllt werden. Bei fehlerhafter Befüllung eines Bioabfallbehälters wird der entsprechende Behälter auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers hin gebührenpflichtig als Restabfallbehälter sondergeleert. Die Gebühr für diese Sonderregelung richtet sich nach der Abfallgebührensatzung der Stadt Eschweiler.
- (7) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallgefäße mit Restmüll oder mit anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so ist die Stadt berechtigt, wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfallbehälter einzuziehen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der eingezogenen Bioabfallbehälter zu ersetzen. Die Neubeantragung eines eingezogenen Abfallbehälters ist erstmals nach 3 Monaten nach Einziehung möglich, wenn in dem Antrag glaubhaft gemacht wird, dass künftige Fehlbefüllungen ausgeschlossen sind.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die zu leerenden Abfallbehältnisse und sperrigen Abfälle, Altpapier, Ast- und Strauchschnitt sowie die städt. Papiersäcke für Grün- und Bioabfälle sind am Tage der Abfuhr, frühestens jedoch am Vortag ab 18.00 Uhr,

von den Anschlusspflichtigen bzw. Abfallbesitzern in der Regel am Gehwegrand, in jedem Fall aber so bereitzustellen, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen nicht gefährdet und auch der übrige Gemeindegebrauch an öffentlichen Straßen und Gehwegen nicht übermäßig beeinträchtigt wird. Kann das Sammelfahrzeug (z.B. wegen des Straßenzuschnitts oder aufgrund von Straßenbauarbeiten) nicht an ein angeschlossenes Grundstück heranfahren, sind die Abfallbehälter diesem entgegenzubringen oder am Eingang der Straße verkehrssicher aufzustellen. Die Stadt kann einen Standplatz bestimmen. Nach der Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.

- (2) Alle Abfallbehälter sind grundsätzlich auf den angeschlossenen Grundstücken so aufzustellen, dass durch sie keine Verunstaltung des Straßenbildes entsteht.
- (3) Die Stadt kann Standplätze und Transportwege der Abfallbehälter auf den angeschlossenen Grundstücken bestimmen.
- (4) Verunreinigungen, die bei der Leerung der bereitgestellten Abfallbehälter oder bei der Bereitstellung von sperrigen Abfällen sowie Ast- und Strauchschnitt entstehen, sind von den Abschlussnehmern umgehend auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter für Rest- und Biomüll werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen (soweit die Biotonne genutzt wird), Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, Grünabfällen, Geräte nach dem ElektroG sowie Restmüll zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
 1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer einzufüllen.
 2. Bioabfälle sind in den grünen Abfallbehälter (Biotonne) einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grünen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Dies gilt nur, sofern die Biotonne genutzt wird. Ansonsten sind die Bioabfälle in die städt. Papiersäcke für Grün- und Bioabfälle einzufüllen. Die Möglichkeit der Eigenkompostierung gem. § 8 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.
 3. Einwegverpackungen aus Metall, Kunststoffen oder Verbundstoffen sind in den gelben Sack oder den gelben Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem gelben Sack oder gelben Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 4. Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des ElektroG dürfen nicht über die Restmülltonne bzw. andere Abfallbehälter entsorgt werden. Die Abfallbesitzer sind verpflichtet, diese Geräte separat zu halten und über die Stadt nach Anmeldung über die Sperrmüllabfuhr abholen zu lassen. Alternativ können Elektro- und Elektronikgeräte auch selbst zur Sammelstelle am Entsorgungs- und Logistikcenter Warden angeliefert werden.
 5. Alttextilien sind in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzuwerfen.
 6. Altpapier ist in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 7. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Das Höchstsgesamtgewicht der Abfallbehälter darf für 60 l/120 l/240 l Abfallbehälter 30/60/120 kg nicht überschreiten. Das Höchstsgesamtgewicht der Großraumbehälter (1,1 cbm) darf 600 kg nicht überschreiten.

- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas und Altkleider nur werktags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt werden.
- (10) Wiederverwertbare Abfallstoffe bzw. Abfälle dürfen nicht neben aufgestellten Depotcontainern abgestellt werden.
- (11) Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentl. Anlagen oder in der freien Landschaft aufgestellten Straßenabfallkörbe sind nur für so genannte „Unterwegsabfälle“ bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern von sonstigen Abfällen zu benutzen.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB. Nur in besonders gelagerten Einzelfällen kann die Stadt auf begründeten Antrag der Grundstückseigentümer eine Ausnahmeregelung vom Grundsatz der benachbarten Grundstücke treffen.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:

1. Der gelbe Abfallbehälter/gelbe Sack wird im 2 - Wochen - Rhythmus geleert.
2. Der grüne Abfallbehälter für Bioabfälle wird im 2 - Wochen - Rhythmus geleert.
3. Der graue Abfallbehälter für Restmüll wird im 2 - Wochen - Rhythmus geleert.
4. Der blaue Abfallbehälter für Altpapier wird im 4 - Wochen - Rhythmus geleert.

Die Abfallbehälter werden werktags in der Zeit ab 6.00 Uhr entleert bzw. abgefahren.

Die Tage der Abfuhr sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhr durch Feiertage und anderes werden von der Stadt bestimmt und bekannt gegeben.

§ 16

Bioabfälle und Grünschnitt

- (1) Die Besitzer eines grünen Abfallbehälters (Biotonne) haben Bioabfälle (Küchen- und Gartenabfälle) in die bereitgestellte Biotonne einzufüllen.
- (2) Grünabfälle (z.B. Ast- und Strauchschnitt, Rasenschnitt, Blattlaub) sind, soweit sie nicht nach § 8 Abs. 1 verwertet werden, ebenfalls der Biotonne zuzuführen.
- (3) Ast- und Strauchschnitt sowie Weihnachtsbäume werden, sofern sie nicht zerkleinert in der Biotonne Platz finden, getrennt zur Verwertung eingesammelt. Der Ast- und Strauchschnitt ist in max. 1,5 m langen und 20 kg schweren Bündeln zur Abfuhr bereitzustellen. Zum Verschnüren der Bündel sind Naturschnüre zu verwenden, kein Draht oder Kunststoffe.
- (4) Ergänzend hierzu können für Bio- und Grünabfälle auch die von der Stadt zugelassenen Papiersäcke genutzt werden.
- (5) Nicht als Bioabfall, sondern über den Restabfall zu entsorgen sind sog. „kompostierbares“ und sonstiges handelsübliches Kleintier- und Katzenstreu (mit oder ohne Exkremente), Hundekot und sonstige Fäkalien.
- (6) Grünabfälle (einschließlich Weihnachtsbäume) können vom Abfallbesitzer mit Wohnort oder Grundstücksbesitz in der Stadt Eschweiler auch am Entsorgungszentrum Warden (ELZ) bis zu einer Anliefermenge von max. 3 m³ kostenfrei abgegeben werden.

§ 17

Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

- (1) Jeder Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Eschweiler hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Haushaltungen bzw. haushaltsähnliche sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in den stadt eigenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll) sowie Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des Elektro G, von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen. Voraussetzung ist, dass das betreffende Grundstück an die städt. Abfallentsorgung angeschlossen ist.
- (2) Die Sperrmüllabfuhr und die Abfuhr von Elektro- und Elektronik-Altgeräten erfolgt auf Antrag (telefonisch oder über Internet), wobei vom Abfallbesitzer Art und Anzahl der sperrigen Gegenstände, die abgefahren werden sollen, anzugeben sind.
- (3) Die angemeldeten sperrigen Gegenstände dürfen haushaltsübliche Mengen (3 m³) nicht überschreiten. Bei erheblicher Überschreitung des Sperrmüllvolumens von 3 m³ sowie bei nicht ordnungsgemäßer Bereitstellung des Sperrmülls ist die Stadt im Einzelfall berechtigt, die angemeldete Sammlung nicht durchzuführen.
- (4) Die sperrigen Abfälle sind getrennt nach Abfallarten (z.B. Holz, Metall, Elektro- und Elektronikgeräte und Restsperrmüll) am vereinbarten Abfuhrtag bis 6.00 Uhr, frühestens am Vortag ab 18.00 Uhr, zur Abholung auf dem Gehweg oder am Straßenrand so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. Für Schäden, die durch nicht satzungsgemäß bereitgestellten Sperrmüll entstehen, haftet der Sperrmüllbesitzer.
- (5) In dem als Anlage 2 beigefügten Positivkatalog sind diejenigen Abfallarten ersichtlich, die als Sperrmüll zur Abholung bereitgestellt werden können. Dieser Positivkatalog ist Bestandteil dieser Satzung.
- (6) Nachtspeicheröfen sind wegen ihres Gewichts und ihres Asbestgehaltes vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen.
- (7) Für Gegenstände, die durch das Personal der Abfallabfuhr von Hand nicht verladen werden können (schwerer als 50 kg pro Stück), besteht keine Entsorgungspflicht
- (8) Sperrmüll (inclusive Altholz bis Kategorie A III) kann vom Abfallbesitzer mit Wohnort oder Grundstücksbesitz in der Stadt Eschweiler auch am Entsorgungszentrum Warden (ELZ) bis zu einer Anliefermenge von max. 3 m³ kostenfrei abgegeben werden.

- (9) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt benannten Sammelstelle zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Akkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterieentsorgung der Stadt zuzuführen. Dies gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.
- (10) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.

§ 18

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 19

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer / Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlich Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten bzw. den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den angeschlossenen Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen.
- (4) Die Anordnungen von Bediensteten oder Beauftragten der Stadt sind zu befolgen.
- (5) Die Bediensteten bzw. die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 20

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 21

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt bzw. des Dritten über, sobald sie eingesammelt worden sind. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 22

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Eschweiler und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Eschweiler erhoben.

§ 23

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 24

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er:
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) entgegen § 4 Abs. 2 schadstoffhaltige Abfälle unbeaufsichtigt an der Sammelstelle abstellt oder diese einem Abfallbehälter bzw. den hierfür nicht bezeichneten Sammelsystem zuführt;
 - c) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt nicht überlässt oder von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit den Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 Abs. 1 bis 3 zuwider handelt;
 - d) entgegen § 12 Abs. 1 die zu leerenden Abfallbehältnisse; Altpapier, Ast- und Strauchschnitt sowie die städtischen Papiersäcke für Grün- und Bioabfälle bereits vor 18.00 Uhr des Vortages bereitstellt oder nicht unverzüglich nach der Leerung wieder auf das Grundstück zurückstellt;
 - e) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2 dieser Satzung befüllt;
 - f) entgegen § 13 Abs. 3 dieser Satzung die Abfallbehälter nicht allen Bewohnern des Grundstücks zugänglich macht;
 - g) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - h) entgegen § 13 Abs. 5 Abfallbehälter überfüllt, Abfälle darin verdichtet oder einstampft oder brennende, glühende oder heiße Aschen in diese einfüllt;
 - i) Depotcontainer entgegen § 13 Abs. 9 und 10 dieser Satzung außerhalb der erlaubten Zeiten benutzt und/oder wieder verwertbare oder sonstige Abfälle neben den Containern abstellt;
 - j) Straßenabfallkörbe entgegen § 13 Abs. 11 zum Ablagern von Abfällen benutzt, die nicht bei einzelnen Personen im Freien oder der Teilnahme am Verkehr anfallen;
 - k) entgegen § 17 Abs. 4 Sperrmüll und/oder Elektro- und Elektronik-Altgeräte ohne vorherige Terminabsprache oder bereits vor 18.00 Uhr des Vortages der vereinbarten bzw. festgelegten Abholung bereitstellt;
 - l) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 18 dieser Satzung nicht unverzüglich meldet;
 - m) anfallende Abfälle entgegen § 21 Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 26

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler vom 03.12.2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den .12.2025

Nowicki

Bürgermeister

Positivkatalog zu § 3 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler

Code	Bezeichnung	Bemerkung
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN	
0201	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	
020106	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	KA WA: nur Mist und Stroh
020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft	
020199	Abfälle a.n.g.	KA WÜ: Schlamm aus der Gewässerreinigung, Abfisch-, Mäh- und Rechengut
0202	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	
020204	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
020299	Abfälle a.n.g.	
0203	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	
020301	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	
020302	Abfälle von Konservierungsstoffen	
020303	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
020305	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
020399	Abfälle a.n.g.	
0204	Abfälle aus der Zuckerherstellung	
020403	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
020499	Abfälle a.n.g.	
0205	Abfälle aus der Milchverarbeitung	
020501	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
020502	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
020599	Abfälle a.n.g.	
0206	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
020602	Abfälle von Konservierungsstoffen	
020603	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	

020699	Abfälle a.n.g.	
0207	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	
020701	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	
020702	Abfälle aus der Alkoholdestillation	
020703	Abfälle aus der chemischen Behandlung	
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
020705	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
020799	Abfälle a.n.g.	
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE	
0301	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	
030101	Rinden und Korkabfälle	
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	
030199	Abfälle a.n.g.	
0303	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	
030301	Rinden- und Holzabfälle	
030302	Sulfit- und Sulfat-Schlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	
030305	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	
030307	mechanisch getrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	
030310	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	
030311	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	
030399	Abfälle a.n.g.	
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE	
0401	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	
040107	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
040108	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	
040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	
040199	Abfälle a.n.g.	
0402	Abfälle aus der Textilindustrie	
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	
040210	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	
040215	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	
040217	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	

040220	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	
040299	Abfälle a.n.g.	
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
0603	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden	
060314	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	
0613	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a.n.g.	
061302	verbrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	
061303	Industrieruß	
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
0701	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	
070108	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
070110	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
070111	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
070112	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070111 fallen	
0702	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	
070208	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
070213	Kunststoffabfälle	
070299	Abfälle a.n.g.	
0703	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten	(außer 06 11)
070308	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
070310	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
0705	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	
070599	Abfälle a.n.g.	
0706	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	
070608	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
070699	Abfälle a.n.g.	
08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKEN, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN	
0801	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
080111	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	
080113	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
080114	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	
080116	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	
080117	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
080118	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	
080120	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080119 fallen	

080199	Abfälle a.n.g.	
0802	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)	
080201	Abfälle von Beschichtungspulver	
0803	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	
080312	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
080313	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	
080314	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
080315	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080314 fallen	
080318	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	
080399	Abfälle a.n.g.	
0804	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	
080409	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	
080411	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
080414	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	
080499	Abfälle a.n.g.	
09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE	
0901	Abfälle aus der fotografischen Industrie	
090106	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	
090107	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	
090110	Einwegkameras ohne Batterien	
090199	Abfälle a.n.g.	
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN	
1011	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	
101114	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN	
1201	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne	
120112	gebrauchte Wachse und Fette	
120114	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
120115	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	
120121	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUßER SPEISEÖLE UND ÖLABFÖLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)	

1305	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern	
130501	festen Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	
130502	Schlamm aus Öl-/Wasserabscheidern	
130503	Schlamm aus Einlaufschächten	
130508	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	
14	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITLEN, KÜHLMITLEN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 UND 08)	
1406	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltriebgasen	
140605	Schlamm oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFGABMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.)	
1501	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	
150102	Verpackungen aus Kunststoff	
150103	Verpackungen aus Holz	
150104	Verpackungen aus Metall	
150105	Verbundverpackungen	
150106	gemischte Verpackungen	
150109	Verpackungen aus Textilien	
150110	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
1502	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
150202	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND	
1601	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
160103	Altreifen	
160107	Ölfiler	
160119	Kunststoffe	
1610	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung	
161002	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	
161004	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	
17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIEßLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)	
1702	Holz, Glas und Kunststoff	
170201	Holz	
170203	Kunststoff	
170204	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
1703	Bitumengemische, Kohlentee und teerhaltige Produkte	
170301	kohlenteehaltige Bitumengemische	
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
170303	Kohlentee und teerhaltige Produkte	
1706	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	

170603	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
170605	asbesthaltige Baustoffe	
1709	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
170903	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSOR- GUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)	
1801	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankhei- ten beim Menschen	
180101	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventi- ver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	
180107	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	
180109	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	
1802	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
180201	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventi- ver Sicht keine besonderen Anforderungen werden	
180205	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
180206	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBE- HANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE	
1903	Stabilisierte und verfestigte Abfälle	
190305	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	
190307	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	
1905	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen	
190501	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	
190502	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	
190503	nicht spezifikationsgerechter Kompost	
1908	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
190801	Sieb- und Rechenrückstände	
190802	Sandfangrückstände	
190806	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	
190809	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöle und -fette enthalten	
190810	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjeni- gen, die unter 19 08 09 fallen	

190812	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	
190814	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	
1909	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	
190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	
190902	Schlämme aus der Wasserklärung	
190903	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	
190904	gebrauchte Aktivkohle	
190905	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	
1910	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen	
191004	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	
191006	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	
1911	Abfälle aus der Altölaufbereitung	
191101	gebrauchte Filtertone	
1912	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	
191201	Papier und Pappe	
191204	Kunststoff und Gummi	
191206	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	
191208	Textilien	
191210	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen	
1913	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	
191301	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	
191302	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	
191303	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN	
2001	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
200101	Papier und Pappe/Karton	
200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	
200110	Bekleidung	
200111	Textilien	
200125	Speiseöle und -fette	
200127	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	
200128	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	
200130	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
200139	Kunststoffe	
2002	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	

200201	kompostierbare Abfälle	
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
2003	Andere Siedlungsabfälle	
200301	gemischte Siedlungsabfälle	ELC und KA WÜ: nur getrennt ge- sammelte organi- sche Fraktion
200302	Marktabfälle	
200303	Straßenkehricht	
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung	
200307	Sperrmüll	

Anlage 2

Positivkatalog

Anlage zu § 17 Abs. 5 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler

Abfallart	Material	Bemerkungen
Alibert		
Arbeitsplatte	Holz / Kunststoff	kein Stein
Astschere		
Autokindersitz		
Babybadewanne		
Babywippe		
Balkonkasten	Holz / Kunststoff	kein Asbest, Ton
Besen		
Bett		
Biergartenbank/-Tisch		
Bild (groß)		ohne Glasrahmen
Bilderrahmen (groß)		ohne Glas
Billardtisch (haushaltsübl.)		
Bobbycar		
Blumenkübel	Holz / Kunststoff	kein Asbest, Ton
Briefkasten		
Brotkasten		
Campingstuhl		
CD-Ständer (groß)		
Couch		
Dartplatte		
Deckenvertäfelung		
Dreirad		
Duschstange		
Duschabtrennung	Kunststoff / Metall	kein Glas
Duschtasse	Kunststoff / Metall	
Eimer (haushaltsübl., groß)	Kunststoff / Metall	keine Verpackungen
Einkaufstrolly		
Einkochkessel		
Fahrrad		
Fernsehschrank		
Fertigparkett		
Gardinenstange		
Gartenbank	Holz/Metall/Kunststoff	
Gartengeräte mechanisch		
Gartengrill		
Gartenpavillon		
Gartenstuhl / Liege	Holz/Metall/Kunststoff	
Gartentisch	Holz/Metall/Kunststoff	
Go-Kart		
Hängematte mit Gestell		
Haushaltsleiter		ggfls. Längenbegrenzung
Heckenschere		
Hocker		

Jalousien (innen)		keine Rollläden (außen)
Kacheltisch		
Katzenkorb		
Kinderhochstuhl		
Kinderspielzeug (groß)		
Kinderwagen		
Kleiderständer		
Kleintierkäfig /-stall		max. Vol.1/2 m³
Kochtopf (groß)		ohne Glasdeckel
Koffer		
Kohleofen		ohne Schammotauskleidung, max. 75 kg
Kommode		mit leeren Schubladen
Komposter	Holz/Metall/Kunststoff	
Korb (groß)		
Kratzbaum		falls nötig zerlegt
Küche		
Küchenbank		
Küchenoberflächen		ohne Glas
Küchenunterschrank		
Kunststoffböden (Auslegeware)		gerollt
Kunststofffliesen		gebündelt
Kunststoffkiste (groß)		keine Verpackung
Lattenrost	Metall / Holz	
Läufer		gerollt
Laminatfußboden		
Lampen (Decken-, Wand-, Schreibtisch-)		kein Glas, Keramik und ohne Glühbirne
Linoleumboden (Auslegeware)		gerollt
Matratze		
Mörtelwanne		ohne Inhalt
Mülltonne (alt)		
Paravent		
Pinnwand (groß)		
Projektionsleinwand		
Planschbecken (aufblasbar)		kein Swimmingpool!
Plastiktraktor		
Polsterauflagen (groß)		gerollt
Rechen		
Regal		
Regenschirmständer		kein Glas
Regentonne	Metall / Kunststoff	bis 200l halbiert, bis 1000l geviertelt; Metallgestelle extra
Roller (Tret-)		
Rutsche		zerlegt
Sackkarre		
Sandkasten	Holz/Metall/Kunststoff	
Sat-Schüssel		
Schaukel	Metall / Holz	
Schaukelpferd / - tier		
Schaukelstuhl		

Schlitten		
Schlauchboot		
Schlauchwagen		
Schrank		zerlegt und ohne Spiegel
Schreibmaschine (mech.)		
Schreibtisch		kein Glas
Schreibtischstuhl		
Schrubber		
Schubkarre		
Schuhschrank		
Sessel		
Sideboard		ohne Glas, Spiegel
Sitzsack		
Skateboard		
Skier		
Snowboard		
Sofa		
Sonnensegel		gerollt, gefaltet; Stangen extra
Sonnenschirm		
Sonnenschirmständer		
Stehlampe		kein Glas und ohne Glühbirne
Stehtisch		
Stoffkleiderschrank		
Stuhl		
Surfbrett		halbiert
Tafel (haushaltsüblich)		
Teppich		gerollt
Terrassenbelag	Holz / Kunststoff	max. 2m Länge, 10 cm Durchm.
Tisch		
Tischtennisplatte		kein Stein
Trennwände		kein Regips
Trimmgerät (groß, haushaltsüblich)		
Trimmrad		
Truhe (Wäsche etc.)		
Türen (keine Begrenzung in der Anzahl mehr)		keine Brandschutztüren (oft asbesthaltig)
Türzargen		
Wäschekorb		
Wäschespinne		
Wäscheständer		
Wäschetonne		zusammengeklappt
WC- Sitz		
Wohnzimmertisch		kein Glastisch
Zaun / Zaunpfähle	Holz/Kunststoff/Metall	max. 2m Länge, 10 cm Durchm. keine Betonanhaftung, keine Bahnschwellen
Zeitungsrolle		
Zelt		Zelt gefaltet; Stangen extra
Zinkwanne		keine Badewanne